anlagna fönnen, jolangs fix nicht wessenlich verändert werden, unen Ansperderungen am Grund delpt "Soltzei-Gereddung won den Landradsdintern um gestellt werden, wenn jeldig auf Befeiligung erschelicher Gelähren filt des Erden und die Schaubhrit der mit der Bedeinung betrauten Personen oder des Publiktung ersperbetlich oder ohne nursefülltimönigige Anspendungen aussischer ersperien.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Befreiungen bleiben

in Kraft. Apparate, die bereits wor dem Infrastrecten dieser Berordnung nach beren Bestimmungen gebaut und angesent worden, sind nicht zu begustanden.

\$ 34.

Sund- Samiderstandlungen gegen die Borisfriften biefer Polizei-Berordnung werben, fofern nicht andere Strasporsfriften Plach greifen, mit Gelbstrafe bis 310 60 .//
befrete, an berne Eefte im Umvermögensfoll entwereiche Saft tritt.

8 35

Agetplen-

20: Schlimmungen biefer Hollen and an die Rudgen gereinigen aller is Sagerung vom Redjamterieb finden and and bie Rudgen gur leibrindligen Oerfelfung vom galfernigen, verbichteten, geschiem und Rüffigen Agtetten Russenbung, welche als Gemijde Jobetten einer Genetysiagen and § 16 ber Genetreebrung bedeirten. Bei der Schriftlung vom Rüffigen Agtetten inde auferben bie Beltimmungen bes Gesche gegen ben verbrecherind bei an der gemeinschaftlen Genetand non Serrendeffen non ein 20. mit 1884 (18,80.8. G. c.) zu bendten.

8 36.

Diese Berordnung tritt am 1. Oftober d. 3s. in Krast. Die Berordnungen von 22. Magnik 1905 (Gef.-S. S. 29) und vom 7. Angult 1908 (Gef.-S. S. 77) tretten abbann ausser Krast.

Rubolftabt, ben 1. Juli 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium, Albeilung des Innern.

Berner.